

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem nächsthöheren Disziplinarbefugten einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Gegen die disziplinarische Entscheidung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Gegen die Disziplinarentscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, des Kreises, des Stadtkreises, des Stadtbezirks oder der Gemeinde ist die Beschwerde an den zuständigen Rat zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe ist die Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarbefugten zu hören. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die die Funktion eines Abteilungsleiters oder eine höhere Funktion ausüben.

(4) Die Konfliktkommission und die Arbeitsgerichte sind für Entscheidungen über Disziplinarstrafen nicht zuständig.

.....

*

Auch auf Lehrer wurde der Geltungsbereich der Disziplinarordnung erstreckt.

DOKUMENT 364

Anweisung zur Anwendung der Disziplinarordnung auf dem Gebiet der Volksbildung

vom 24. 10. 1957

Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 12. 9. 1957 über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung vom 27. 9. 1957 (Tag der Verkündung im Gesetzblatt) wird die Anweisung des Ministeriums für Volksbildung vom 16. August 1955 über die Anwendung der Disziplinarordnung auf dem Gebiet der Volksbildung (Vfg. Nr. 131 § 55) in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 20/55, S. 197, gegenstandslos und tritt daher mit Wirkung von diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gleichzeitig wird auch § 5 der Dienstordnung vom 10. März 1954 für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 9/55, S. 77) außer Kraft gesetzt.

Die Durchführung von Disziplinarverfahren regelt sich in Zukunft nach den Bestimmungen der Verordnung über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung in Verbindung mit der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane (Disziplinarordnung, GBl. I, S. 217).

Berlin, den 24. Oktober 1957

Minister für Volksbildung
Fritz Lange

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Volksbildung vom 6. 11. 1957.

Keine Sicherheit des Arbeitsplatzes

Die kommunistische Propaganda behauptet, daß in der Sowjetzone die Sicherheit des Arbeitsplatzes deswegen besonders gewährleistet sei, weil zur Rechtswirksamkeit einer Kündigung die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich ist und jede Kündigung schriftlich ausgesprochen und begründet sein muß. In Wahrheit bedeutet diese Zustimmung nur einen geringen Schutz, da wegen der Abhängigkeit der BGL von den Partei- und Wirtschaftsfunktionären die Zustimmung leicht zu erlangen ist. Außerdem werden die Kündigungsbestimmungen häufig gröblich mißachtet. Das mußte sogar der Generalstaatsanwalt der Sowjetzone, Melsheimer, auf der 3. Parteikonferenz der SED im März 1956 zugeben.

DOKUMENT 365

.....

Zahlreich sind noch immer die Fälle, in denen der Staatsanwalt eingreifen muß, weil bei Kündigungen von Werkträgern die gesetzlichen Bestimmungen einfach nicht beachtet werden. So waren in der volkseigenen Brauerei Schultheiss in Berlin im Jahr 1954 von 147 fristlosen Kündigungen nicht weniger als 135 unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen ergangen, ein Zustand, der sich im Jahre 1955 durch das Eingreifen der Staatsanwaltschaft wesentlich verbessert hat.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 30. März 1956.

*

Trotz der Ankündigung Melsheimers, die Verhältnisse würden sich bessern, blieben sie die alten. So schrieb die „Tribüne“ über ein Jahr später:

DOKUMENT 366

Aus: „Nicht nur von Interessenvertretung reden, sondern auch danach handeln.“

Dieser Tage erhielt die Redaktion einen Brief, in dem folgendes geschildert wird:

Kollege Ernst war als Angestellter in dem damaligen und nunmehr aufgelösten Stadtbezirk I in Schwerin beschäftigt. Als Schwerbeschädigtem wurde ihm ohne Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt. Obwohl die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten erforderlich ist und diesem erst dann gekündigt werden darf, wenn ihm ein anderer, angemessener Arbeitsplatz nachgewiesen wurde, gaben sowohl die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises als auch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu dieser Kündigung ihre Zustimmung.

Als Kollege Ernst frist- und formgerecht die Entscheidung der Konfliktkommission des damaligen Stadtbezirks in Anspruch nahm, wurden einfach Kollegen in die Konfliktkommission delegiert, die nicht einmal wußten, wen sie zu vertreten hatten. Die Sitzung wurde zudem innerhalb der Arbeitszeit anberaumt, obwohl ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie außerhalb der Arbeitszeit stattfinden muß, um den Kollegen des Betriebes die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Hinzu kommt, daß dem Kollegen Ernst die Entscheidung erst vier Wochen nach der Sitzung zugestellt wurde trotz der bestehenden Bestimmung, daß dies bereits nach einer Woche geschehen soll. So wurden